

VOB / BGB / HOAI

39. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-81746-5
Beck im dtv

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Nachfordern von Unterlagen (§ 16a Absatz 1 VOB/A¹⁾):

Nach Auffassung des BMI kommt eine Nachforderung fehlerhafter unternehmensbezogener Unterlagen nicht nur bei formellen Fehlern in Betracht. Vielmehr können alle geforderten unternehmensbezogenen Unterlagen nachgereicht, vervollständigt oder korrigiert werden. Die materielle Eignung des Bieters ist unabhängig von der Frage ihres formell ordnungsgemäßen Nachweises entweder gegeben oder nicht. Mittels der Nachweise wird sie lediglich belegt. Eine Verzerrung des Wettbewerbs tritt auch bei einer Korrektur nicht ein, weil kein objektiv ungeeigneter Bieter geeignet wird und umgekehrt. Die jüngere rechtspolitische Entwicklung im Bauvergaberecht ist davon geprägt, im Interesse der Erhaltung eines möglichst umfassenden Wettbewerbs die Anzahl der am Wettbewerb teilnehmenden Angebote nicht unnötig wegen formaler Mängel zu reduzieren. Dem will die VOB/A 2019 ausdrücklich Rechnung tragen.

Die dieser Auffassung entgegenstehende Rechtsprechung zur VOB/A ist zur alten Rechtslage ergangen und somit auf die VOB/A 2019 nicht ohne weiteres übertragbar. Da die Rechtsprechung aber auch gleichgelagerte Fälle im Anwendungsbereich der VgV erfasste, besteht ein Risiko, dass die Rechtsprechung auch die neue Vorschrift in bisheriger Weise und damit anders als hier vorgenommen auslegt. Dies bitte ich im Einzelfall abzuwägen.

Aus den gleichen Erwägungen (zum Erhalt eines möglichst umfassenden Wettbewerbs) sind leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung anhand der Zuschlagskriterien betreffen, im Rahmen von § 16a VOB/A nachzufordern. Auch hier geht es darum, das materiell beste, sprich wirtschaftlichste Angebot im Sinne des optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses zu ermitteln. Da der Bieter nicht weiß, welche Unterlagen seine Mitbewerber vorgelegt haben, kann er sein Angebot hierauf nicht ausrichten. Den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Transparenz wird daher Genüge getan. Eine § 56 Absatz 3 VgV vergleichbare Norm wurde in den Nachforderungsregelungen der VOB/A nicht verankert.

Gleiches gilt sinngemäß für den zweiten und dritten Abschnitt der VOB/A.

Nachfordern von Preisen in unwesentlichen Positionen (§ 16a Absatz 2 VOB/A¹⁾):

Die Berechnung zur Feststellung der Zulässigkeit des Nachforderns von Preisen in unwesentlichen Positionen ist wie folgt durchzuführen:

Zunächst wird der Rang des Angebots ermittelt, indem alle Angebotssummen unter Außerachtlassung der Position mit dem fehlenden Preis errechnet werden. In einem zweiten Rechenschritt wird sodann der höchste von anderen Bietern angebotene Preis in die offene Position eingesetzt und die so ermittelte fiktive Angebotssumme den (vollständigen) Angeboten der anderen Bieter gegenübergestellt. Ändert sich der Rang des Angebots nicht, bleibt also der Wettbewerb unbeeinträchtigt, verbleibt das Angebot in der Wertung, andernfalls muss es ausgeschlossen werden.

Kommt das Angebot für den Zuschlag in Betracht, wird der Bieter aufgefordert, die fehlende(n) Preisangabe(n) zu ergänzen. Der ergänzte Preis fließt in die rechnerische und wirtschaftliche Prüfung sowie in die Angebots-

¹⁾ Nr. 1.

wertung ein. Ist der ergänzte Preis sehr hoch, weil etwa der Bieter versucht, die Differenz zum nachfolgenden Angebot „auszuschöpfen“, kann das zu einer Neubeurteilung hinsichtlich der Einordnung der Position als unwesentlich führen, mit der Konsequenz des Angebotsausschlusses; unbeschadet bleibt grundsätzlich auch die Möglichkeit, den Preis als unangemessen hoch zu beurteilen.

Ist der ergänzte Preis so hoch, dass sich dadurch das Angebot in der Bieterreihenfolge nach hinten verschiebt, wird das Angebot nicht von der Wertung ausgeschlossen, sondern erhält lediglich keinen Zuschlag.

Gleiches gilt sinngemäß für den zweiten und dritten Abschnitt der VOB/A.

Vergabe im Ausland (§ 24 VOB/A¹⁾):

Der Begriff „Auslandsdienststellen“ ist nicht auf Auslandsvertretungen oder Behörden beschränkt. Er umfasst auch im Sinne der Vorschrift gleichgelagerte Institutionen, wie beispielsweise Goethe-Institute, Forschungsinstitutionen und deutsche Auslandsschulen. Im Übrigen haben gleichgelagerte Institutionen bei Liefer- und Dienstleistungsvergaben den höheren Schwellenwert für sonstige öffentliche Auftraggeber anzuwenden.

II. Hinweise VHB

BImA-Nummer (FB 213 VHB):

Die BImA-Nummer ist eine interne (Kreditoren)Nummer der BImA zu Abrechnungszwecken. Nur Bieter, die bereits von der BImA erfasst wurden, verfügen über eine derartige Nummer. Das Fehlen dieser Angabe führt zu keinen Nachteilen im Vergabeverfahren, insbesondere nicht zum Angebotsausschluss.

Fehlende Arbeitskarten (FB 242 VHB):

Aufgrund der neuen Nachforderungsregelung in der VOB/A 2019¹⁾ wird das Nachforderungsverbot für fehlende Arbeitskarten aufgehoben. Das Formblatt wurde dahingehend geändert, dass nunmehr Arbeitskarten bei Wartungsverträgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nachzufordern sind. Hintergrund ist wiederum die Gewährleistung eines hinreichenden Wettbewerbsumfeldes. Zwar enthalten Arbeitskarten die Beschreibung der bei der Wartung auszuführenden Leistung. Die Wartungsintervalle hängen indes nicht vom Zeitpunkt der Vorlage bei der Vergabestelle ab, sondern von den technischen Anforderungen der Anlage, so dass der Wettbewerb durch das Nachfordern nicht beeinträchtigt wird. Das aktualisierte Formblatt ist diesem Erlass beigefügt. Die neuen Regelungen gelten für Vergabeverfahren, die unter Verwendung des geänderten Formblattes durchgeführt werden.

Diskrepanz der Angaben zum Nachunternehmerersatz im Angebot:

Hat der Bieter im Angebotsschreiben (FB 213) keine Angabe zum Nachunternehmerersatz getätigt und kein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (FB 233) erstellt, jedoch in den Formblättern zur Preisermittlung (FB 221–223) einen Betrag für Nachunternehmerleistungen angegeben, ist der Angebotsinhalt nach § 15 VOB/A¹⁾ aufzuklären und ggf. das Nachunternehmerverzeichnis nachzufordern.

¹⁾ Nr. 1.

Hat der Bieter im Angebotsschreiben (FB 213) erklärt, die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen, und kein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (FB 233) erstellt, jedoch in den Formblättern zur Preisermittlung (FB 221–223) einen Betrag für Nachunternehmerleistungen angegeben, ist der Angebotsinhalt nach § 15 VOB/A aufzuklären und das Nachunternehmerverzeichnis bei Bedarf nachzufordern. Ergibt die Aufklärung, dass Selbstausführung vorgesehen ist, ist die Korrektur des Preisermittlungsblattes zu fordern.



Anlage

	Vergabenummer
Baumaßnahme	
Leistung	
Technische Anlage	

**Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Hier: Angebotsteil Instandhaltung**

1 Sie erhalten

- beiliegende(s) Vertragsformular(e)
- beigefügte Arbeitskarten

2 Gegenstand des Angebots sind sowohl die Erstellung der Anlage als auch deren

- Inspektion,
- Wartung,
- Instandsetzung,
-
-

3 Im Vertragsformular und

- in Anlage zum Vertragsformular
- in den Beiblättern des Vertragsformulars

sind die geforderte Vergütung und die dazu geforderten Angaben einzutragen.

Weiterhin sind

- in einer gesonderten Aufstellung/Arbeitskarte die von Ihnen vorgesehenen regelmäßigen Leistungen (Inspektions- und Wartungsarbeiten einschließlich Zeitabstände) für die verschiedenen Anlagenteile/Geräte einzutragen.
- die beigefügte/n Arbeitskarte/n hinsichtlich der Arbeiten in dem von Ihnen für erforderlich gehaltenen Umfang und/oder Fristen zu ändern.
- die in der/den beigefügte/n Arbeitskarte/n beschriebenen Leistungen ohne Änderungen anzubieten

4 Prüfung und Wertung

Ist der Angebotsteil Instandhaltung nicht wertbar, wird das Angebot insgesamt (und damit auch der Angebotsteil Erstellung der Anlage) ausgeschlossen.

Der Angebotswertung werden die angebotenen Preise für die vertraglich vorgesehene Laufzeit zugrunde gelegt. Bei einer Laufzeit bis zu 5 Jahren erfolgt dies ohne Anwendung eines Barwertfaktors (statische Berechnung: Instandhaltungskosten/Jahr x Laufzeit). Bei einer vertraglich vorgesehenen Laufzeit von mehr als 5 Jahren werden die angebotenen Preise bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung mit dem Barwertfaktor für die Kapitalisierung [Anlage 1 zu § 20 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) vom 19.05.2010 (BGBl I S. 639 ff)] multipliziert. Der Zinssatz für die Berechnung des Barwertfaktors beträgt _____%¹

Preisgleitklauseln bleiben bei der Wertung unberücksichtigt. Die Positionen, die nur auf besondere Aufforderung durch den Auftraggeber zur Ausführung kommen, werden nicht gewertet, es sei denn, in den Vergabeunterlagen wird ein Wertungsmodus genannt.

b
DI

le
NG

¹ Der Zinssatz ist bei Vertragslaufzeit von mehr als 5 Jahre von der Vergabestelle einzutragen.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)^{1) 2)}

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002³⁾

(BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738)

FNA 400-2

zuletzt geänd. durch Art. 4 G zur Änd. des G gegen Wettbewerbsbeschränkungen und anderer Gesetze v. 25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)

– Auszug –

¹⁾ **Amtl. Anm.:** Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. EG Nr. L 39 S. 40),
2. Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (ABl. EG Nr. L 61 S. 26),
3. Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABl. EG Nr. L 372 S. 31),
4. Richtlinie 87/102/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. EG Nr. L 42 S. 48), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. EG Nr. L 101 S. 17),
5. Richtlinie 90/314/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. EG Nr. L 158 S. 59),
6. Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucher-
verträgen (ABl. EG Nr. L 95 S. 29),
7. Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitznutzungsrechten an Immobilien (ABl. EG Nr. L 280 S. 82),
8. der Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen (ABl. EG Nr. L 43 S. 25),
9. Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. EG Nr. L 144 S. 19),
10. Artikel 3 bis 5 der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- und Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen vom 19. Mai 1998 (ABl. EG Nr. L 166 S. 45),
11. Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. EG Nr. L 171 S. 12),
12. Artikel 10, 11 und 18 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“, ABl. EG Nr. L 178 S. 1),
13. Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. EG Nr. L 200 S. 35).

²⁾ Wegen der Übergangsregelung zum Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes beachte Art. 229 §§ 5–7 EGBGB idF der Bek. v. 21.9.1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geänd. durch G v. 25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294).

³⁾ Neubekanntmachung des BGB v. 18.8.1896 (RGBl. S. 195) in der ab 1.1.2002 geltenden Fassung.

Buch 1. Allgemeiner Teil**Abschnitt 1. Personen****Titel 1. Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer**

§ 13 Verbraucher. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Abschnitt 3. Rechtsgeschäfte**Titel 2. Willenserklärung**

§ 126b Textform. ¹Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. ²Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

§ 130 Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden.

(1) ¹Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. ²Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

(2) Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluss, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

(3) Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist.

Titel 3. Vertrag¹⁾

§ 145 Bindung an den Antrag. Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

§ 146 Erlöschen des Antrags. Der Antrag erlischt, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt oder wenn er nicht diesem gegenüber nach den §§ 147 bis 149 rechtzeitig angenommen wird.

§ 147 Annahmefrist. (1) ¹Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. ²Dies gilt auch von einem mittels Fernsprechers oder einer sonstigen technischen Einrichtung von Person zu Person gemachten Antrag.

¹⁾ Beachte hierzu auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf v. 11.4.1980 (BGBl. 1989 II S. 586, 588; 1990 II S. 1477; 1990 II S. 1699).